

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek im Vom-Stein-Haus dient vorrangig dem Studium, der Forschung und der Lehre. Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek; die Kurzausleihe regelt § 7.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bibliothek darf von allen Studierenden und Lehrenden der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) genutzt werden.
- (2) Andere Personen kann die Leitung der Bibliothek zur Benutzung zulassen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben; die kurzfristige Einsichtnahme von Medien ist gegen Vorlage des Benutzungsausweises der Universitäts- und Landesbibliothek Münster oder eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises gestattet.
- (3) Die Bibliothek kann eigene Benutzungsausweise ausstellen. Für Studierende der WWU gilt der gültige Studierendenausweis als Nachweis für die Benutzungsberechtigung.
- (4) Doktorandinnen, Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Hochschulen werden zur Benutzung zugelassen, wenn sie einen Nachweis über das Bestehen eines Doktoranden- oder Beschäftigungsverhältnisses vorlegen. Gäste benötigen eine Bescheinigung der WWU oder ihrer Einrichtung.
- (5) Die Bibliotheksleitung kann in begründeten Fällen Medien in der Benutzung einschränken.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Über die Öffnung des Lesegartens entscheidet das Bibliothekspersonal kurzfristig nach Wetterlage.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Jede/r, der/die die Bibliothek benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein/e andere/r in seinen/ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird, dass der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden nehmen.
 - (2) Überbekleidung, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u.ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
 - (3) In der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nicht gestattet. Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet; davon ausgenommen ist Wasser in Plastikflaschen.
 - (4) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
-

- (5) Jede/r, der/die die Bibliothek benutzt, ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Mitgebrachte Schriften, Hefte u.ä. sind an der Aufsicht unaufgefordert vorzuweisen.
- (6) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Benutzung der Medien

- (1) Es darf nur eine angemessene Zahl von Medien zur gleichen Zeit benutzt werden. Die Medien sind nach Gebrauch an ihren Standort zurückzustellen bzw. an der Aufsicht zurückzugeben, spätestens jedoch bei der Ankündigung, dass die Bibliothek geschlossen wird oder wenn die Bibliothek für voraussichtlich länger als eine Stunde verlassen wird.
- (2) Das absichtliche Verstellen von Medien ist verboten und gilt als schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen Arbeitsplätze nicht auf Dauer belegt werden. Das Bibliothekspersonal kann solche Arbeitsplätze räumen.

§ 6 Handapparate

- (1) Medien können in geringer Zahl ständig oder für längere Zeit in Dienstzimmern aufgestellt werden (Handapparate), wenn der allgemeine Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Über die Zulassung von Handapparaten entscheidet die Leitung der Bibliothek.
- (3) Jedes in einem Handapparat aufgestellte Medium ist so nachzuweisen, dass Auffindung und Einsichtnahme umgehend möglich sind. Es wird auf § 9 verwiesen.

§ 7 Kurzausleihe von Medien

- (1) Die Bibliotheksleitung kann die kurzfristige Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume zulassen. Sie bestimmt insbesondere den berechtigten Personenkreis, die Dauer der Ausleihe, die Höchstzahl und die Art der entlehbaren Medien. Die Ausleihordnung wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die §§ 20 (Abs. 5 und 6), 24, 26 und 27 der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der WWU finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Ausleihe von technischem Gerät

Die Ausleihe von technischem Gerät wird in einer gesonderten Ordnung geregelt, die durch Aushang bekanntgegeben wird.

§ 9 Nachweis von Medien

Jedes ausgeliehene oder in einem Handapparat aufgestellte Medium ist durch einen Leihschein oder einen Stellvertreter nachzuweisen.

§ 10 Schadensersatz

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien haben die Benutzerinnen und Benutzer Schadensersatz zu leisten. Sie haben zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliotheks-

leitung und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten.

Die Bibliothek kann stattdessen gegen Erstattung der Kosten selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.

§ 11 Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung, die ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden dürfen. Die Benutzung der EDV-Geräte kann bei starker Nachfrage zeitlich beschränkt werden.
- (2) Anweisungen zur Benutzung der EDV-Geräte, Datenbanken und Internetdienste sowie Urheber- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten. Änderungen der Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und Konfigurationen der Software sowie die Installation zusätzlicher Programme sind nicht erlaubt und gelten als schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Schäden, die durch Manipulation oder eine sonstige unerlaubte Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, sowie für alle Schäden, die auf unerlaubte Weitergabe der Zugangsberechtigung zurückzuführen sind.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für das Zentrum für Informationsverarbeitung und die dezentralen IV-Versorgungseinheiten der WWU in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann durch die Leitung der Bibliothek dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Medien, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten, die Wegnahme von Medien oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht, sowie das absichtliche Verstellen von Medien.

§ 13 Schlussvorschrift

- (1) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der WWU.
- (2) Die Benutzungsordnung der Bibliothek im Vom-Stein-Haus tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird durch Aushang in der Bibliothek bekannt gegeben.

Münster, den 23. April 2012

Prof. Dr. Jürgen Macha
*geschäftsführender Direktor
des Germanistischen Instituts*

Prof. Dr. Eric Achermann
*Vorsitzender der Bibliotheks-
Kommission des Germanistischen Instituts*

Dr. Viola Voß
Leitung der Bibliothek